

**Ravizza in München.**

Buchstaben aus der Zeit des christlichen Mittelalters. Blatt 1, 2, 3, 4, und 7. Gez. und herausgeg. von Gottfr. Herm. Sagstaetter in München, auf Stein geschrieben von Bruno Keller und H. Kleinknecht. Farblich gedruckt. Schm. gr. Fol. und schm. gr. qu. Fol. à Blatt 12 N $\mathcal{A}$

Dieselben, Blatt 5.: Buchstaben aus Schriften des christlichen Mittelalters. Blatt 6.: Buchstaben aus romanischen Zeiten. In Gold- und Farbendruck. Schm. gr. qu. Fol. 15 und 20 N $\mathcal{A}$

**Schulbuchhandlung von Gressler in Langensalza.**

Landschaften, durch gerade Linien dargestellt. Uebungen für junge Zeichner von Th. Bodeusch, Bildhauer und Akademiker in München. 1. und 2. Hft. (à 8 lith. Tafeln). qu. 4. Geh. à 6 N $\mathcal{A}$

Die Perspective. Zeichenblätter zur praktischen Anwendung nebst kurzen Lehrsätzen zum Verständniss derselben von Th. Bodeusch. 6. Hft. (mit 12 lith. Tafeln). qu. 4. 12 N $\mathcal{A}$

**Schwers'sche Buchh. in Kiel.**

Prof. Dr. Esmarch, Lehrer der Chirurgie an der Universität zu Kiel. Brustbild in Oval mit Facsimile. Gez. und lith. von J. Wittmaack in Kiel. Chines. Papier. kl. Fol. 1 $\frac{1}{5}$  N $\mathcal{A}$

**Veith in Carlsruhe.**

Kunst-Industrie. Musterzeichnungen als Vorlagen für die Gewerbe. Herausgeg. von dem Verein zur Ausbildung der Gewerbe in München. Mit Beiträgen von Berger, Beyschlag, Burggraf, Bürklin etc. 2. Ausg. 13. Hft. (6 lith. Tafeln und 1 Blatt Text.) kl. Fol. In Umschlag 22 $\frac{1}{2}$  N $\mathcal{A}$

Album ausgeführter Stadt- und Landhäuser, Villen, Oekonomiegebäude, Gartenpavillons, Kiosken, Kegelbahnen, sowie anderer kleinerer Gebäulichkeiten zum Theil mit Details. 15. und 16. Hft. (à 6 lith. Tafeln zum Theil in Farbendruck). hoch 4. In Umschlag à 22 $\frac{1}{2}$  N $\mathcal{A}$

Der Friedhof. Musterbuch ausgeführter Grabdenkmäler und Monumente der Gegenwart. 31—33. Hft. (à 12 lith. Blätter in farbigem Druck). gr. qu. 8. Geh. à 15 N $\mathcal{A}$

Landschaft-Schule von C. Obach, Maler und Zeichenlehrer. 17—30. Hft. (à 4 lith. Blätter). gr. qu. 8. Geh. à 4 N $\mathcal{A}$

Kleine Zeichnen-Schule. 131—142. Hft. (à 4 lith. Blätter, enth. Ornamente). gr. qu. 8. Geh. à 4 N $\mathcal{A}$

**R. Weigel in Leipzig.**

Carneval in Venedig. Nach dem Gemälde von C. Becker 1859 (Galerie Moritz Reichenheim in Berlin) lith. von E. Milster. Chines. Papier. Roy.-Fol. (Vereinsblatt der Kunstfreunde im preussischen Staate.) 5 N $\mathcal{A}$  (Nur baar.)

**Nichtamtlicher Theil.****Entgegnung.**

In Nr. 115 des Börsenblattes hat ein Hr. Spondaus dem Vereine deutscher Verleger zum Schutze gegen unberechtigte Vervielfältigung, resp. allen ehrlichen Photographen den guten Rath ertheilt, bei jeder einzelnen Regierung dahin zu wirken: „daß alle Photographien nach der Natur durch das zu erwartende Gesetz geschützt werden“.

Von der Frage: „ob Photographie Kunst oder nur mechanische Arbeit sei“, läßt sich jedoch um so weniger absehen, als, wenn der Photographie abgestritten würde, auch Kunstartikel sein zu können, sie ja dem Kunsthändler nicht mehr ausschließlich zugehörig wäre und dem Handel damit durch Kaufleute, als Concurrenten des Sortimentshändlers, Thür und Thor geöffnet werden würden!

Dieser Punkt erfordert eine derart tief eingehende Behandlung, daß kaum vor Mai k. J. das auf gemeinsame Bundesgesetz-Vorlage Bezügliche beschloffen werden kann, wogegen aber unser Verein schon jetzt auf das lebhafteste thätig ist, der unberechtigten Copie-Fabrikation und dem nicht sehr ehrenvollen Handel mit solchen Producten durch Aufbieten aller moralischen Mittel entgegen zu wirken.

Wenn aber zum Lohne hierfür die Herren Verleger in Nr. 117 des Börsenblattes beschuldigt werden, als ob sie die Herren Sortimenter als die allein Schuldigen wegen der gegenwärtig in Unzahl existirenden Falsificate angeklagt hätten, so könnte dies allerdings geeignet sein, daß ferneres Vorwärtsgen eingestellt würde.

Es ist jedoch allzu klar, daß nur die Verleger unerlaubter Copien zu beschuldigen sind, und enthält unser Circular, wenn auch frei von jeder Schmeichelei, doch keineswegs eine beabsichtigte Verletzung der Herren Sortimenter.

Wir bemerkten im Gegentheil, daß wir auf die Vergangenheit nicht zurückzuschließen, weil diese Details doch nichts ändern, und selbst ein Verleger für den andern, auch heute noch, nicht immer einstehen kann. Am wenigsten aber ist es gerechtfertigt, die Anreger und Anhänger unseres Vereins anzugreifen, da durch den Beitritt nur dann eine Rüge statthaft ist, wenn der Beigetretene gegen das durch seine Unterschrift anerkannte Grundprinzip seit diesem Zeitpunkt handeln würde, was dessen Ausschluß mittelst Bekanntmachung im Börsenblatt nach sich zöge.

Auch handelt es sich nicht um die „Rühnheit“, den Herren Sortimentern „Gesetze vorzuschreiben“, sondern um einen Statutenentwurf, dem ganz, mit Abänderungen, oder auch gar nicht beizutreten Jedermann freisteht. Somit fällt die zugemuthete Schroffheit in ein Nichts zusammen, wenn man ruhig erwägt, daß das Ganze nur dahin zielt: den soliden Sortimenter gegenüber unlauterer Concurrenz zu schützen und ihm dadurch die ernstlich bedrohte Zukunft zu sichern, indem die Verleger dabei gleichzeitig wieder in die Lage kommen sollten, fernere Unternehmungen ohne Gefahr sicheren Verlustes zu publiciren.

Jedenfalls wäre es von dem ungenannten Herrn Sortiments-Kunsthändler praktischer gewesen, sich vorerst brieflich bei uns genauer zu informiren, ob der Verein etwa schon Resultate erzielt und was für Maßnahmen er noch vorzuziehen gedenkt, ehe durch Anrathen, alles Schroffe zu vermeiden, eine gereizte Stimmung möglicherweise provocirt werden konnte.

Dann hätte der verehrliche unbekannte Einsender erfahren: daß jeder solide Herr Sortimenter nur direct vom Verleger oder von dessen Depots beziehen kann;

daß alle Original-Copien mit dem Namen des berechtigten Verlegers versehen zu sein haben;

daß wir im Besitze von Actenstücken in neuester Zeit gewonnener Prozesse sind, sowie

daß der Verein aus Künstlern, Rechts- und anderen Gelehrten, technischen Fachmännern, Kunsthändlern, Verlegern und Persönlichkeiten besteht, die auf das eifrigste bemüht sind, ihre freiwillig übernommene Aufgabe würdig zu lösen, auf directe Zuschrift wohl Antwort gibt, dies aber nicht immer öffentlich, am wenigsten auf anonyme Anfechtungen schuldig zu sein glaubt.

Hanns Hanffstaengl.

**Erwiderung auf den Artikel „In Sachen der Lotterie zum Besten nothleidender Schleswig-Holsteiner“**

in Nr. 118 d. Bl.

Der Unterzeichnete, dem die ehrenvolle Aufgabe geworden ist, mit dem in Coburg ernannten Central-Comité die von dorthier ins Leben gerufene Lotterie zum Besten der nothleidenden Schleswig-Holsteiner fortzuführen, und der zugleich das Circular an den gesammten Buchhandel, worin zum Vertrieb der Loose aufgefordert wurde, abgehandelt hat, hält es für seine Pflicht, auf den erwähnten Artikel Folgendes zu erwidern.